

→ Beamte und Soldaten („E.esinflation“). Bei Wehrpflichtigen wurde der traditionelle SoldatenE. durch ein feierliches Gelöbnis ersetzt. Ziel einer Reform sollte eine Verminderung der Vereidigungen sein durch die Möglichkeit der Berufung auf einen bereits abgelegten E.

**E. Würdigung.** So ist in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation die Beurteilung des Schwörens und des E.es kontrovers. Einerseits wird hinsichtlich des religiösen E.es gewarnt vor einem Missbrauch für profane Zwecke. Atheisten (→ Atheismus) bedeutet in der Tat der religiöse E. nichts. Andererseits ist eine Wiederkehr der → Religion zu konstatieren. Muslime und manche überzeugte Christen wollen bewusst den E. in religiöser Form, nämlich „vor Gott“ ablegen. Denn der E. bindet E.geber und E.nehmer in gleicher Weise. Der Hinweis auf Gott setzt damit jeder Verpflichtung durch eine irdische Macht, auch durch staatliche Macht, Grenzen und macht dadurch Gewissensentscheidungen möglich (Apg 5, 29). Insgesamt tritt am Phänomen des E.es die Ambivalenz einer Gesellschaft zu Tage, die säkular sein will, aber in ihrer → Kultur von Religion und Christentum geschichtlich geprägt ist und deren Ethos auf vorgegebenen Glaubensüberzeugungen beruht.

H. BETHKE, E., Gewissen, Treuepflicht, 1965 – A. GERLACH-PRÄTORIUS, Die Kirche vor der E.esfrage. Die Diskussion um den PfarrerE. im „Dritten Reich“, 1967 – G. NIEMEIER (Hg.), Ich schwöre. Theologische und juristische Studien zur E.esfrage, 2 Bd.e, 1968 – R. GINTERS, Versprechen und Geloben, 1973 – H.-W. GENSCHEIN u.a., E., in: TRE, IX1982, 373-399 (Lit.) – M. HONECKER, Grundlagen der Sozialethik, 1995, 612 ff.

Martin Honecker

**Eigentum (J). I. Herausbildung der E.sgarantie.** Neben dem Schutz der → Freiheit ist die Gewährleistung des E.s wesentliche Aufgabe des → Rechts im Allgemeinen und des Verfassungsrechts im Besonderen. Die heutige Gewährleistung des PrivatE.s hat ihre Wurzeln bereits in der Antike. Schon das römische Recht verstand unter dem E. das umfassendste private Recht (→ Privatrecht), das an einer Sache bestehen konnte. Während dieses E.sverständnis von seiner Struktur her dem der Neuzeit vergleichbar ist, beruhte die feudale Gesellschaftsordnung (→ Gesellschaft) nicht auf einem Rechtsinstitut E., sondern auf vielfältigen Ausgestaltungen von Ober- und UnterE. Das gestufte E. hatte sein Fundament in der Grundherrschaft des Adels, die ihrerseits auf der Vergabe von Lehen beruhte. Erst die Theoretiker des Vernunftrechts der → Aufklärung wie Hobbes und Locke legten im 17. Jh. mit ihren Schriften die theoretische Basis für das moderne E.sgrundrecht (→ Grundrechte). Locke bezeichnete die Erhaltung des E.s als das wesentliche Ziel der Menschen, die sich zu einem → Staat zusammenschließen. Auch Kant hat in seiner Metaphysik der Sitten 1797 nachdrücklich den Zusammenhang von E. und Freiheit hervorgehoben. In Überwindung der Vorstellungen des Feudalismus von einem gestuften E. bildete sich das Institut des PrivatE.s heraus, wie es in der Struktur vergleich-

bar schon das römische Recht geprägt hatte. Der staats-theoretische Ansatz, der auf eine untrennbare Verbindung von Freiheit und E. abhob, setzte sich in den → Verfassungen des späten 18. und frühen 19. Jh.s gegenüber der v.a. von Rousseau vertretenen Lehre von einem unversöhnlichen Widerspruch zwischen Freiheit und E. durch. Rousseau hatte 1757 in seiner Schrift „Über den Ursprung und die Gründe der Ungleichheit unter den Menschen“ die Auffassung vertreten, die → Herrschaft der Menschen über andere Menschen habe mit dem Ackerbau eingesetzt, der ein Besitzergreifen von Grund und Boden vorausgesetzt habe. Wer Ackerbau betreiben wollte, ohne sich rechtzeitig in den Besitz der dafür benötigten Grundstücke gesetzt zu haben, war darauf angewiesen, dass diejenigen, die bereits E. erworben hatten, ihm dessen Nutzung überließen. Damit wurde er von den Eigentümern abhängig, wenn er seinen Lebensunterhalt sichern wollte. In dieser Sicht wurde die Einführung von PrivatE. zur Ursache von Verbrechen, Not und → Krieg. Deshalb wollte Fichte den Begriff des PrivatE.s aufgeben und an seine Stelle ein Recht aller Menschen auf eine den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit setzen. Proudhon galt in Zuspritzung dieses theoretischen Ansatzes E. sogar als Diebstahl.

Demgegenüber bezeichnete schon die französische Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen vom 26. August 1789 das E.srecht als unverletzlich und grundsätzlich unentziehbar. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika garantierte die Bill of Rights von 1791 den Schutz des E.s sowie eine gerechte Entschädigung für → Enteignungen. In dieser Tradition stand in Deutschland die Paulskirchenverfassung von 1849, die in § 164 Abs. 1 das E. als unverletzlich garantierte; sie ließ eine Entschädigung „nur aus Rücksichten des gemeinen Besten“ auf gesetzlicher (→ Gesetz) Grundlage und gegen „gerechte Entschädigung“ zu. Auch die ansonsten durchaus von der Paulskirchenverfassung abgesetzte Preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 (→ Preußen) erklärte das E. in Art. 9 für unverletzlich.

V.a. in Deutschland blieb die verfassungsrechtliche E.sgewährleistung im 19. Jh. zunächst einmal weithin bloßes Programm. Sie brachte noch keineswegs einen gesicherten Rechtszustand zum Ausdruck. Anders als in Frankreich, das feudale Rechte bereits in der → französischen Revolution entschädigungslos aufgehoben hatte, blieben in Deutschland ständische Vorrechte bis weit in die zweite Hälfte des 19. Jh.s hinein bestehen. Das geteilte und vielfältigen Belastungen unterworfen E. konnte nur sehr langsam durch das moderne bürgerliche E. ersetzt werden. Die großen Widerstände gegen die Aufhebung feudaler und ständischer Vorrechte kamen in der Rechtswissenschaft durch die Lehre von den wohlworbenden Rechten (*iura quaesita*) zum Ausdruck, die durch einen besonderen Rechtstitel erworbene Rechte zum Gegenstand hatte, über die der Landesherr nur gegen Entschädigung verfügen konnte. Erst gegen Ende des 19. Jh.s konnte sich die Auffassung durchsetzen, dass wohlworbene Rechte einer gesetzlichen Neuordnung der E.sordnung nicht im Wege standen. Die verfassungsrechtliche E.sgewährleistung schützte nach der

nunmehr herrschenden Auffassung zwar gegen eine entschädigungslose Enteignung einzelner E.sobjekte. Sie stand einer Umgestaltung der E.sordnung durch den → Gesetzgeber jedoch nicht entgegen. Zu einer Entschädigung war der Staat bei einer gesetzlichen Umgestaltung der E.sordnung von Rechts wegen nicht verpflichtet. Vielmehr handelte es sich nur um eine rechtspolitische Forderung.

Art. 153 WRV (→ Weimarer Verfassung) knüpfte 1919 an den zu Beginn des 20. Jh.s erreichten Stand der Dogmatik an. In der Verfassung wurde zwar das E. gewährleistet, sein Inhalt und seine Schranken ergaben sich jedoch aus den Gesetzen. Eine Enteignung setzte eine gesetzliche Grundlage voraus und durfte nur zum Wohle der Allgemeinheit gegen eine angemessene Entschädigung erfolgen, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmte. Das E. wurde in der Verfassung dadurch als Pflichtenrecht ausgestaltet, dass sein Gebrauch zugleich Dienst für das gemeine Beste sein sollte. Grundbesitzer wurden in Art. 155 WRV dazu angehalten, den Boden zu bearbeiten und auszunutzen. Der Staat war verpflichtet, die Verteilung und Nutzung des Bodens zur Verhütung von Missbrauch zu überwachen. Stieg der Wert des Bodens, ohne dass dafür → Arbeit oder → Kapital aufgewendet wurden, musste der Gewinn der Allgemeinheit zugute kommen. Die Verfassung ermächtigte in Art. 156 WRV zu weitreichenden Sozialisierungen. Damit war die Reichweite des E.sschutzes in fast allen Punkten von den Entscheidungen des Gesetzgebers abhängig.

Die Praxis entwickelte sich jedoch anders. Ausgehend von dem 1923 erschienenen Beitrag *Martin Wolffs* zur Festgabe Kahl wurde der Gegenstand der E.sgewährleistung über das E. i.S.d. Zivilrechts hinaus auf alle privaten Vermögensrechte – wie Forderungen, Aktien, dingliche Rechte und das Urheberrechte – erweitert. Zudem wurde im Wege der Interpretation der Schutz des Rechtsinstituts „PrivatE.“ entwickelt. Damit sollte eine rechtliche Abwehrposition gegenüber linksradikalen „Ideen“ geschaffen werden. Das institutionelle Verständnis der E.sgarantie wurde durch das Reichsgericht dadurch abgesichert, dass es seit 1921 die Befugnis in Anspruch nahm, die formelle und die materielle Rechtmäßigkeit von Gesetzen zu überprüfen. Damit wurde der Spielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung der E.sgarantie deutlich eingeschränkt.

**II. E.sgewährleistung im Grundgesetz.** Nachdem in der Zeit der nationalsozialistischen (→ Nationalsozialismus) Herrschaft das Verständnis des E.s als grundsätzlich unumschränkte Herrschaftsmacht (→ Macht) verworfen wurde, weil es der verfehlte Ausfluss eines individualistischen, egoistischen Rechtsdenkens sei, kehrte der Parlamentarische Rat in seiner Ausgestaltung der E.sgewährleistung in Art. 14 GG im Wesentlichen zum Rechtszustand unter der Weimarer Reichsverfassung zurück. Ausgeschlossen wird allerdings eine entschädigungslose Enteignung, während umgekehrt dem Gesetzgeber bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung ein weiter Spielraum eingeräumt wird, den er unter geheimer Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und

der Betroffenen ausfüllen muss. Mit der im → Grundgesetz normierten Pflicht, Inhalt und Schranken des E.s zu bestimmen, wird dem Gesetzgeber eine demokratische (→ Demokratie) Aufgabe übertragen. Er muss sie durch ein für alle geltendes Gesetz erfüllen. Gerade die Allgemeinheit der eigentumsbestimmenden Gesetze bewirkt in einer parlamentarischen (→ Parlamentarismus) Demokratie einen wirksamen Schutz des Es, weil ein Eigentümer darauf vertrauen kann, dass ihm der Gesetzgeber in seinem E. nicht mehr beschränkt als andere Eigentümer in der deutschen Eigentümergeellschaft auch. Das E. i.S.d. Grundgesetzes ist aber nicht Ausdruck eines individualistischen Menschenverständnisses, sondern gemeinschaftsgebunden. In dieser Gemeinschaftsbindung verwirklicht sich das Prinzip des sozialen (→ Sozialstaat) → Rechtsstaats. Das Rechtsinstitut E., das in den beiden Kernelementen Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis zum Ausdruck kommt, beschränkt die Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers und zieht der Gemeinschaftsbindung Grenzen. Die Interessen des Eigentümers an einer seinen Vorstellungen entsprechenden Nutzung seines E.s, einschließlich der Verfügung über dieses E., muss der Gesetzgeber mit den Interessen der Allgemeinheit an einem sozialverträglichen Gebrauch des E.s abwägen. Die E.sgewährleistung hat einen persönlichen Charakter, weil sie dem Eigentümer einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich sichern und ihm damit eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens ermöglichen soll. Der personale Charakter kommt auch darin zum Ausdruck, dass der eigenen Leistung des Eigentümers eine besondere Bedeutung als Schutzgrund für seine Rechtsposition als Eigentümer zugemessen wird. Dementsprechend verfügt der Gesetzgeber über umso größere Befugnisse zur Einhalts- und Schrankenbestimmung, je mehr das E.sobjekt in einem sozialen Bezug und in einer sozialen Funktion steht.

Eine Leitbildfunktion für das Verständnis des Art. 14 GG kommt dem GrundE. i.S.d. bürgerlichen Rechts zu. Wie der Grundeigentümer gemäß § 903 Satz 1 BGB berechtigt ist, mit dem Grundstück nach Belieben zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auszuschließen, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, stehen dem Grundrechtsträger Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis hinsichtlich der E.sgegenstände zu. E. i.S.d. Grundgesetzes ist aber nicht identisch mit dem E. des bürgerlichen Rechts. Bürgerlichrechtliche und öffentlichrechtliche (→ Öffentliches Recht) Vorschriften konstituieren im Zusammenwirken die verfassungsrechtliche Rechtstellung des Eigentümers. Dementsprechend schützt die Grundrechtsgewährleistung auch nicht eine gleichsam naturrechtliche (→ Naturrecht) Baufreiheit, die durch baurechtliche (→ Baurecht) oder andere verwaltungsrechtliche Vorschriften (→ Verwaltungsrecht; → Verwaltungshandeln) eingeschränkt wird. Vielmehr reicht auch die Baufreiheit nur soweit, wie die einschlägigen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Normen die Freiheit zu bauen eröffnen. Die einschlägigen Normen müssen sich allerdings selbst am Rechtsinstitut der E.sgewährleistung messen lassen.

Neben dem E. an Grund und Boden schützt Art. 14 GG auch das E. an beweglichen Sachen. Umstritten ist insoweit, ob es E. an Körperteilen oder Körperzellen geben kann. Das ist jedenfalls nicht auszuschließen, wenn sich die Transplantationsmedizin und die → Biotechnik weiter so schnell entwickeln, dass es zu Austauschverhältnissen am → Markt kommt. Zu den seit der Weimarer Republik durch die Esgewährleistung geschützten sonstigen privaten Vermögensrechten gehören schuldrechtliche Ansprüche wie das Recht des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises. Ein privates Vermögensrecht ist aber auch das Besitzrecht des Mieters an der gemieteten Wohnung, das im verfassungsrechtlichen Sinne E. darstellt. Gleiches gilt für das AnteilsE. und das E. der Unternehmenträger. Dagegen erstreckt sich der E.schutz nicht auf ein → Unternehmen, weil es zwar eine tatsächliche, nicht aber eine rechtliche Zusammenfassung der zu seinem Vermögen gehörenden Sachen und Rechte darstellt. Anders als die Zivilgerichte (→ Gerichte) erkennt das → Bundesverfassungsgericht deshalb ein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht als verfassungskräftig geschützt an. Geschützt ist auch nicht das → Vermögen als solches. Die Abgaben- und Steuerhoheit (→ Abgaben; → Steuer) des Staates findet ihre Grenze nicht an der E.sgarantie, sondern an der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG. Zwar hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts 1995 aus der Vorgabe des Grundgesetzes, dass der Gebrauch des E.s zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll, den sog. Halbteilungsgrundsatz abzuleiten versucht. Er hat damit jedoch weder beim vorrangig für die E.sgarantie zuständigen Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts noch bei den Obersten Bundesgerichten Zustimmung gefunden. Das Vermögen als solches ist von der Rechtsordnung nicht als Recht ausgestaltet und kann deshalb Art. 14 GG nicht unterfallen. Auch enthält das Grundgesetz weder eine staatliche Wertgarantie des Geldes, noch ist der Staat grundrechtlich verpflichtet, das währungs- und wirtschaftspolitische Leitbild eines stabilen Geldwerts zu verwirklichen. Schließlich verstößt die Besteuerung von Zinsen nicht gegen Art. 14 GG, weil sie nicht in die Substanz des angelegten Kapitals eingreift. In den Schutzbereich der E.sgarantie fallen aber die Immaterialgüterrechte, die auch als geistiges E. bezeichnet werden. Das Grundgesetz gebietet die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und sichert seine Befugnis, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können. Das gilt für Patente nicht anders als für den Schutz von Marken und für das Urheberrecht. Eine gravierende Ausdehnung der Esgewährleistung liegt in der Einbeziehung subjektiver öffentlicher Rechte. Insoweit ist zwischen öffentlichrechtlichen Ansprüchen, die der Staat in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht gewährt, und durch eigene Leistung erworbenen Rechten zu unterscheiden. Geschützt sind also der Anspruch oder die Anwartschaft auf eine Rente, nicht hingegen der Anspruch auf Ausbildungsförderung, Wohngeld oder → Sozialhilfe.

**III. Inhalts- und Schrankenbestimmung.** Seit dem Naßauskiesungsbeschluss (BVerfGE 58, 300) grenzt das Bundesverfassungsgericht die Inhalts- und Schrankenbestimmung scharf von der Enteignung ab. Wird dem Eigentümer sein E. ganz oder teilweise entzogen, liegt eine Enteignung vor. Die teilweise Entziehung konkreter subjektiver Rechtspositionen ist manchmal nur schwer von einer Bestimmung des Inhalts und der Schranken des E.s abzugrenzen. Die Teilentziehung setzt voraus, dass der entzogene Teil des E.s rechtlich abtrennbar ist. Rechtlich abtrennbar ist etwa die dingliche Belastung eines fremden Grundstückes durch die Auferlegung einer Dienstbarkeit. Fehlt es an einem abtrennbaren Teil eines Vollrechts, handelt es sich nicht um eine Enteignung, sondern um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des E.s. Das galt etwa für den Ausschluss des Kündigungsrechts bei der Vermietung von Kleingärten und für die gesetzliche Festlegung, welche Verkehrsmissionen hinzunehmen sind. Bestimmt der Gesetzgeber mit Wirkung für die Zukunft Inhalt und Schranken des E.s neu, kann darin für einen Eigentümer, der seine Rechtstellung dem alten Recht verdankt, zugleich eine Legalenteignung liegen. Wie eine Enteignung, so muss auch eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des E.s dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung reicht um so weiter, je mehr das E.sobjekt in einem sozialen Bezug steht. Erfüllt das E. eine soziale Funktion, wirken E.snutzungen und Verfügungen über das E. über die Sphäre des Eigentümers hinaus und berühren die Belange Dritter, die auf die Nutzung des E.sobjekts angewiesen sind. Wegen der Sozialbindung des E.s ist dem Eigentümer dann keine rein privatnützige Verwendung seines E.s erlaubt. Vielmehr ist er verpflichtet, den Gebrauch des E.s so zu gestalten, dass er zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dient. Der Eigentümer ist also verfassungsrechtlich verpflichtet, auf den Nichteigentümer Rücksicht zu nehmen, soweit dieser auf die Nutzung des vermögenswerten Rechts zu seiner Freiheitssicherung und verantwortlichen Lebensgestaltung angewiesen ist. Der Gesetzgeber muss die Rechtstellung des Eigentümers und das verfassungsrechtliche Gebot einer sozialgerechten E.sordnung bei der Inhalts- und Schrankenbestimmung in gleicher Weise Rechnung tragen und die schutzwürdigen Interessen aller Beteiligten gerecht ausgleichen. Die Gewährleistung des E.s berechtigt nicht zu einer Nutzung, die im Gegensatz zur sozialen Funktion des E.sobjekts steht. Das Grundgesetz lässt aber auch keine übermäßige, durch das Sozialstaatsprinzip nicht gebotene Begrenzung von Eigentümerbefugnissen zu. Hier einen gerechten Mittelweg zu finden, ist Aufgabe des demokratisch legitimierten (→ Legitimität) Gesetzgebers. Das verfassungsrechtliche Gebot einer sozialgerechten E.snutzung verpflichtet nicht nur den Gesetzgeber, wenn er Inhalt und Schranken des E.s bestimmt. Vielmehr normiert das Grundgesetz insoweit eine Grundpflicht des Eigentümers, die unmittelbare Rechtspflichten begründet. Der Eigentümer muss sein E. so gebrauchen, dass er das Wohl der Allgemeinheit fördert. I.d.S. gewährt die

E.sgarantie des Grundgesetzes schon ihrer Idee nach keine absolute Verfügungsgewalt. Die Befugnisse des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung finden ihre Grenzen i.Ü. in der Garantie des Rechtsinstituts E. Der Gesetzgeber muss die grundlegende Wertentscheidung des Grundgesetzes zu Gunsten des PrivatE.s beachten. Er darf an die Stelle des PrivatE.s nicht ein anderes Rechtsinstitut setzen, dass den Namen „E.“ nicht mehr verdient. Das Rechtsinstitut E. zeichnet sich durch seine Privatnützigkeit aus. Es muss einem Rechtsträger zugeordnet sein, in dessen Hand es als Grundlage privater Initiative und eigenverantwortlichen privaten Interesses „von Nutzen“ sein soll. Zu der Privatnützigkeit muss die grundsätzliche Verfügungsbefugnis über den E.sgenstand hinzutreten. Neben der Institutsgarantie des E. bindet auch das Prinzip der → Verhältnismäßigkeit den Gesetzgeber, wenn er Inhalt und Schranken des E.s bestimmt. Bei der Entscheidung, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der Inhalts- und Schrankenbestimmung verfolgt, verfügt er über politische (→ Politik) Gestaltungsfreiheit. Die gesetzliche Regelung muss zur Verfolgung des politisch bestimmten Zwecks geeignet und erforderlich sein, d. h. es darf keine für den Eigentümer mildere Regelung geben, die den angestrebten Zweck genau so sicher erreicht. Letztlich liegt die Hauptbedeutung des Verhältnismäßigkeitsprinzips für die Inhalts- und Schrankenbestimmung in einer angemessenen Abwägung zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Rechtsstellung des Eigentümers und dem Gebot einer sozialgerechten E.sordnung. Das Wohl der Allgemeinheit ist zugleich Grund wie auch Grenze für die dem Eigentümer aufzuerlegenden Beschränkungen. Insoweit ist allerdings ein Prognosespielraum des Gesetzgebers anzuerkennen. Daneben schränkt das Prinzip des Vertrauensschutzes die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung ein. Zwar gebietet die E.sgarantie nicht, das E. für alle Zukunft in seinem Inhalt unangetastet zu lassen. Vielmehr erlaubt sie unter bestimmten Umständen auch die völlige Beseitigung bisher bestehender, von der E.sgarantie geschützte Rechtsposition. Das setzt allerdings Gründe des öffentlichen Interesses voraus, die so schwerwiegend sein müssen, dass ihnen Vorrang vor dem Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand seines Rechts gebührt. Der Gesetzgeber muss v.a. durch eine „weiche Überleitung“ für einen schonenden Übergang vom alten ins neue Recht sorgen, indem er sich etwa ausreichenden Übergangsfristen bedient. Schließlich kann auch eine Bestimmung des Inhalts und der Schranken des E.s ausgleichspflichtig sein. Wenn eine an sich zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung im Einzelfall zu unverhältnismäßigen, gleichheitswidrigen (→ Gleichheit) Belastungen führt, ist der Gesetzgeber zu einem finanziellen Ausgleich verpflichtet. Das kann gerade bei der Neugestaltung eines Rechtsgebiets der Fall sein. Die Sozialpflichtigkeit des E.s führt allerdings dazu, dass die entschädigungslose Inhalts- und Schrankenbestimmung den Regelfall bildet, während eine Entschädigungspflicht nur ausnahmsweise in Betracht kommt. Statt einer Entschädigungspflicht kön-

nen auch Übergangsregelungen, Härteklauseln oder Dispensmöglichkeiten getroffen werden.

**IV. Internationale E.sgewährleistungen.** Das E. ist nicht nur im Grundgesetz und in den → Landesverfassungen, sondern auch völkerrechtlich (→ Völkerrecht) und europarechtlich (→ Europarecht) gewährleistet. Die Allgemeine Menschenrechtserklärung (→ Vereinte Nationen) von 1948 garantiert in Art. 17 jedermann das Recht, allein oder in Gemeinschaft mit anderen über E. zu verfügen; niemand darf willkürlich seines E.s beraubt werden. Das Völkerrecht kennt keinen eigenständigen E.sbegriff, sondern schützt die wohlerworbenen Rechte, die weit verstanden werden. In der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (→ Europarat) selbst ist das E. nicht garantiert. Die Gewährleistung des E.s findet sich in Art. 1 des Zusatzprotokolls von 1952, der jeder natürlichen und juristischen Person ein Recht auf Achtung ihres E.s zuspricht; der Entzug des E.s wird verboten, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt. Selbst dann ist ein E.sentzug nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen erlaubt. Die E.sgewährleistung darf nicht das Recht des Staates beeinträchtigen, die Gesetze anzuwenden, die er für den Gebrauch des E.s im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Erzwingung der Zahlung von Steuern oder sonstigen Beiträgen oder von Geldstrafen für erforderlich hält. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind entscheidende Faktoren für den konventionsrechtlichen E.sbegriff der Vermögenswert eines Rechtes und dessen grundsätzliche freie Verfügbarkeit. Der Europäische Gerichtshof sieht in dem Zusatzprotokoll die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten der → Europäischen Union widergespiegelt. Tendenziell interpretiert er die E.sgewährleistung allerdings zurückhaltender als etwa das Bundesverfassungsgericht. Auch Art. 17 der Europäischen Grundrechtscharta orientiert sich an Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur ERMK. Das E. wird i.Ü. in den nationalen Verfassungen der Europäischen Staaten und in den deutschen Landesverfassungen gewährleistet.

E.W. BÖCKENFÖRDE, E., Sozialbindung des E.s, Enteignung, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit, Ders., 1976, 318–335 – A. VON BRÜNNECK, Die E.sgarantie des Grundgesetzes, 1984 – R. WENDT, E. und Gesetzgebung, 1985 – D. HECKER, E. als Sachherrschaft: zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, 1990 – P. BADURA, E., in: Handbuch des Verfassungsrechts, E. Benda (Hg.), 1994<sup>2</sup>, 327–390 – J.-R. SIECKMANN, Modelle des E.sschutzes, 1998 – T. VON DANWITZ / O. DEPENHEUER / C. ENGEL (Hg.), Bericht zur Lage des E.s, 2002.

Joachim Wieland

**Eigentum (Th.). I. Einleitung.** E. vermittelt umfangreiche Zugriffsrechte auf nutzbare Güter. Theologische Ausführungen zum Thema konzentrieren sich häufig auf personale Bezüge, indem Begründungen und Konse-

quenzen der individuellen Dispositionsbefugnis und des Vermögensgenusses von E. thematisiert werden. Daneben sind in gleicher Weise die von der Rechtsstruktur des E.s ausgehenden sozialen Bezüge, Wirkungen und auch Gefahren zu erörtern.

**II. Das E.sverständnis in den biblischen Schriften und in der kirchengeschichtlichen Tradition.** In den biblischen Schriften ist – wie in allen traditionalen → Gesellschaften – kein abstrakter E.sbegriff aufweisbar. So wird terminologisch zwischen dem E. an Tieren, an Grund und Boden, an Gebrauchsgütern u.a. unterschieden und es werden die entsprechenden Rechtsfragen in unterschiedlichen Zusammenhängen erörtert.

Voraussetzung des alttestamentlichen Redens über E. ist ein theologisches Bekenntnis: Das Land, die grundlegende E.form in agrarischen Gesellschaften zur Sicherung der materiellen Existenzbasis, wird als Erbgabe und Geschenk Gottes (vgl. Dtn 4, 38) verstanden. Die Vorstellung, Gott als den Landeigentümer im eigentlichen Sinne anzuerkennen, und die damit verknüpfte Abgabepräxis lassen in Israel (→ Judentum) kein absolutistisches E.sverständnis und -recht – wie das römische ius utendi et abutendi – entstehen. Vielmehr wird E. grundlegend in einem Solidarzusammenhang gestellt: Neben dem Recht der Armen auf Nachlese und einem periodischen Schuldenerlass ist insb. der „Zehnte“, eine seit der Königszeit belegte Naturalsteuer, zu nennen. Ursprünglich eine Staatssteuer für das Königshaus wie auch eine Kultgabe erfährt diese → Institution im Rahmen der deuteronomischen Reformen (z.Z. des Josia um 625 v.Chr.) eine soziale Ausgestaltung, indem in jedem dritten Jahr der Zehnte am jeweiligen Wohnort an Fremdlinge, Witwen und Waisen – Inbegriff der sozial schwäschsten → Gruppen – sowie an die grundbesitzlosen Leviten übergeben werden (vgl. Dtn 14, 28 f.; 26 ff.) soll. Diese Regelung ist als eine der frühesten historisch aufweisbaren Sozialsteuern anzusehen.

Das von Gott verliehene, in eine Solidarordnung integrierte E. wird explizit dem Schutz der Gebote Gottes unterstellt. Im Bundesbuch handelt ein längerer Abschnitt (Ex. 21, 37 – 22, 16) von E.sdelikten, wobei insb. die Ersatzleistungen für Diebstahl bzw. Entschädigungen aufgelistet werden. In grundsätzlicher Weise ist das E. im Dekalog geschützt. Hier steht bei dem Verb „gnb“ (stehlen) kein Objekt, grundsätzlich ist somit jede Form von Diebstahl als Bruch der Rechtsordnung qualifiziert. Ex 20, 15 (par. Dtn 5, 19) will jede widerrechtliche Schädigung des Nächsten an seinem E. ausschließen. Der Schutz des E.s wird noch einmal verstärkend aufgenommen in Ex 20, 17 (par. Dtn 5, 21), wobei weniger das Begreifen i.S. neidischer Gesinnung gemeint ist, sondern es geht um einen geplanten und ausgeführten Übergriff auf fremdes E. Erst die spätere Fassung Dtn 5, 21 nimmt auch das begehrliche Wollen mit in den Blick. Durch die Aufzählung der Gesamtheit des Besitzes in agrarischen Lebensverhältnissen wird hier jeder denkbare Eingriff in die Lebensgrundlage des Mitmenschen ausgeschlossen. Die in diesen Geboten zum Ausdruck kommende Würdigung des E.s wird in den weisheitlichen Traditionen (Sir

31, 8; auch Gen 26, 12 ff. u.a.) noch verstärkt, die eine Hochschätzung des Reichtums vertreten, der als sichtbares Zeichen des göttlichen Segens gilt. Auf der anderen Seite findet sich im Alten Testamente auch eine sozial-ethisch (→ Sozialethik) motivierte E.skritik: Sowohl die einseitige Anhäufung von E. wie v.a. das auf offensichtlicher Unterdrückung und Ausbeutung beruhende E. der Großgrundbesitzer und königlichen → Beamten werden von Propheten als tiefe Störung der von Gott gewollten und Israel gemäßen Ordnung kritisiert.

Diese prophetische Kritik wird in der Verkündigung *Jesu* aufgenommen und anthropologisch zugesetzt: Das Streben nach einer Maximierung des E.s (vgl. Lk 12, 16-21) sowie das Bemühen um dessen Sicherung (Mt 6, 19) werden als verfehlte Möglichkeiten des Menschseins verurteilt. Wo E. zum Mammon, d.h. zum Herrn des Menschen wird, ist der Zugang zur Gottesherrschaft und zum Nächsten verschlossen (Mk 10, 25). Stattdessen wird die Aufgabe des E.s (vgl. Mk 10, 17-22; V. 26; Mk 12, 41-44) als paradigmatische Konkretion des Sich-Öffnens für Gott interpretiert, und die Armen (→ Armut) werden selig geprisesen (Lk 6, 20). Im Neuen Testamente wird jedoch kein genereller E.sverzicht gefordert, die Evangelien vertreten kein asketisches Ideal (vgl. Mt 11, 19; Lk 7, 34). *Jesus* hat sich, häufig von Reichen, zu Festmählern einladen lassen (Lk 7, 36 ff.; 11, 37; Mk 14, 3 ff.; Joh 2, 1 ff.). In seiner unmittelbaren Umgebung ist E. in fast selbstverständlicher Weise vorausgesetzt, wobei dessen Verwendung, v.a. für die Jesus-Bewegung selbst und für die Armen, maßgebend ist. Ähnliche Haltungen zum E. lassen sich in den anderen neutestamentlichen Schriften aufweisen. So hat *Paulus* i.S. einer eschatologischen Relativierung den Umgang mit E. als Notwendigkeit herausgestellt, der in der Haltung einer letzten → Freiheit den weltlichen Dingen gegenüber zu praktizieren ist. In Aufnahme der Forderung *Jesu*, Wohltätigkeit zu üben, sowie in Entsprechung zur jüdischen Armenfürsorge wird in den urchristlichen → Gemeinden sehr früh die Gemeindediakonie institutionalisiert (Apg 6, 1 ff.). Als Ausdruck der Verbundenheit der Christen ist untereinander die Beseitigung von Mangel anzustreben (2Kor 8, 13 f.), darüber hinaus sind vereinzelt Formen der Gütergemeinschaft praktiziert worden (Apg 4, 32 ff.). Neben der → Diakonie ist es insb. die finanzielle Unterstützung der → Mission, speziell die Unterhaltung der Apostel sowie der kirchlichen Amtsträger (→ Amt), für welche die Gemeinden aufgekommen sind. In Abgrenzung zu einem solchen Gebrauch von E. werden Habgier und Geiz in grundsätzlicher Weise verurteilt (Röm 1, 29; 1Kor 5, 10 f.; 6, 10; 2Tim 2, 1 f.) und als Wurzel aller Übel (1Tim 6, 6 ff.) bzw. als Götzendiffert (Kol 3, 5; Eph 5, 5) negativ qualifiziert.

Die Radikalität v.a. der neutestamentlichen Warnung vor E. als einer möglichen Konkurrenzgröße zu Gott ist im Laufe der Kirchengeschichte v.a. von monastischen und asketischen Bewegungen aufgegriffen worden, insb. von dem entstehenden Mönchtum sowie von den mittelalterlichen Armutsbewegungen, die zu ausgeprägten Formen der Armenfrömmigkeit mit z.T. starker Reichtumskritik,

Forderungen nach einer Gütergemeinschaft und zum Entstehen der Bettelorden (→ Orden) führten. Gegenüber der hier zum Ausdruck kommenden E.skritik zielt die in der Christentumsgeschichte vorherrschende Auffassung von E. darauf, dieses als „Mittel“ für die eigene Lebensführung und für gute Werke zu verstehen. *Martin Luther* hat im „Großen Katechismus“ die neutestamentliche Botschaft prägnant zusammengefasst, indem er einerseits das zum Selbstzweck gewordene E., d.h. den Mammon, als gefährlichste Alternative zum Vertrauen auf Gott herausgestellt und andererseits zu einem verantwortungsvollen Gebrauch des E.s angeleitet sowie den Missbrauch von E. (Wucherzinsen, Monopolgewinne u.a.) scharf verurteilt hat.

**III. Begründung und Kritik des E.s in der bürgerlichen Gesellschaft.** Die für die Neuzeit maßgebliche E.stheorie im Horizont naturrechtlicher (→ Naturrecht) Vorstellungen lässt sich wesentlich auf *John Locke* zurückführen. Ausgehend von dem E. jedes Menschen an seiner eigenen → Person sind „die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände ... im eigentlichen Sinne sein. Was immer er ... jenem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt ... es folglich zu seinem E. gemacht.“ Mit dieser Überlegung hat *Locke* für die bürgerliche, sich durch → Arbeit und Leistung definierende → Gesellschaft die grundlegende Begründung des E.sverständnisses geleistet. In dieser Perspektive wird das E.srecht zum grundlegenden, unverletzlichen Freiheitsrecht, wie in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 formuliert (→ Grundrechte). *G.W.F. Hegel*, der den Begriff Privat-E. geprägt hat, erklärt in diesem Sinn E. als äußere Sphäre der Freiheit zur notwendigen Voraussetzung des Personseins. Diese Interpretation der E.srechte als Bedingung und Konsequenz individueller → Freiheit ist seit dem 19. Jh. maßgebend und gleichzeitig in schärfster Weise von der marxistisch (→ Marxismus) geprägten → Arbeiterbewegung kritisiert worden. Aufgrund der in hohem Maße ungleichen Verteilung des E.s und der unterschiedlichen Funktion von E. als Gebrauchs-E. und als E. an Produktionsmitteln ergeben sich radikale Anfragen an das liberale (→ Liberalismus) E.sverständnis. Durch den Verweis auf die Besitz- und die damit untrennbar verknüpften Machtverhältnisse von E. an Produktionsmitteln haben *Marx* und *Engels* die durch das Privat-E. legitimierte kapitalistische (→ Kapital) Produktionsweise als ein einseitiges Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnis charakterisiert. Privat-E. an Produktionsmitteln begründet in dieser Sichtweise nicht die Freiheit, sondern die Entfremdung des Menschen.

Einen Ausgleich zwischen liberalem und sozialistischem (→ Sozialismus) E.sverständnis haben in Deutschland bürgerliche, i.d.R. protestantisch geprägte Sozialreformer angestrebt. Der maßgebliche Vertreter der historischen Schule der Nationalökonomie und prominente Repräsentant des sozialen → Protestantismus, *Adolph Wagner*, hat aufgrund der öffentlichen Beziehe des Privatkapitals die rechtliche Durchsetzung einer Sozial-

pflichtigkeit speziell dieser E.form eingefordert: Man wird „festhalten an dem Privateigentum ... als dem hauptsächlichen Mittel der Bildung von Nationalkapital, dem → Staate und der → Gesetzgebung das Recht einräumen müssen, nicht nur nach dem Individualinteresse des Kapitalisierenden ..., sondern zugleich nach dem Gemeinschaftsinteresse der ganzen Volkswirtschaft den Inhalt dieses Eigenthums festzustellen, daher evtl. auch die Verfügungsfreiheit des Eigenthümers nach diesem Gesichtspunkte zu beschränken, und demselben weitere Verpflichtungen aufzulegen.“ Auch → Enteignungen sind bei angemessener Entschädigung denkbar. Eine an diesem Grundsatz anknüpfende Position hat sich in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung als ein tragfähiger → Kompromiss zwischen konservativen (→ Konservativismus), liberalen und sozialistischen Positionen erwiesen und ist in Art. 153 WRV (→ Weimarer Verfassung) verankert worden. Die Grundaussagen dieses Artikels, speziell der Schutz der E.srechte, die Betonung der Sozialpflichtigkeit des E.s und in äußersten Fällen Enteignungen bei entsprechenden Entschädigungsleistungen, haben in Art. 14 Eingang in den Grundrechtsteil des → Grundgesetzes gefunden. Die sozialethische (→ Sozialethik) Leistung dieser Rechtstradition besteht darin, zwischen liberaler E.sverfassung und dem Sozialgedanken einen Ausgleich gefunden zu haben, indem das Individual-E. als Freiheitsrecht rechtlich garantiert und gleichzeitig seine Sozialpflichtigkeit verankert ist.

**IV. Zur protestantischen E.sauffassung.** Eine grundlegende Auseinandersetzung mit dem liberalen wie dem marxistischen E.sverständnis hat der Ev.-soziale Kongress (ESK) im Jahr 1897 erarbeitet. Ausgehend von dem Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer, der alles E. den Menschen anvertraut hat, wird die menschliche Rechenschaftspflicht im Blick auf den Umgang mit den irdischen Gütern betont. Aus dieser Überlegung folgt, dass die Berechtigung des privaten E.s anerkannt wird, in gleicher Weise jedoch die „Pflichten der Rücksichtnahme und Dienstleistung den Nebenmenschen und menschlichen Gemeinschaften gegenüber“ herauszustellen und in der Rechtsordnung festzulegen sind. Die → EKD hat in verschiedenen Stellungnahmen eine dieser Tradition sowie dem Gehalt des Art. 14 GG entsprechende E.sauffassung bekräftigt. Insb. die → Denkschriften der EKD „E.sbildung in sozialer Verantwortung“ (1962) und „Gemeinwohl und Eigennutz“ (1991) bewerten das E. als Gabe Gottes, das der von *Christus* befreite Mensch in rechter Weise verantwortlich zu gebrauchen hat. In diesen Denkschriften findet sich eine explizit liberale Traditionen (→ Liberalismus) aufnehmende Würdigung des E.s, wenn dieses als grundlegend für die Gewinnung und Sicherung persönlicher → Freiheit sowie für die Entwicklung eines individuellen Verantwortungsbewusstseins interpretiert wird. E. gehört in dieser Perspektive „zur Freiheit und zu den Grundrechten des Menschen“; es sichert die Rechte des Einzelnen gegenüber der Gesellschaft. Gleichzeitig wird betont, dass es Rechte der Gesellschaft geben muss, welche die E.srechte Einzelner zur Sicherung des Gemeinwohls kri-

tisch begrenzen können. Individuelle Verantwortung ist jedoch in erster Linie im Rahmen der persönlichen Verfügungsrrechte zu bilden und einzuüben: „E. gehört zur Freiheit der Person, und zugleich wird die Person darin auf ihre Verantwortung angesprochen.“

Das Ethos des verantwortlichen Umgangs mit E. ist sozial- und individualethisch zu konkretisieren. Individualethisch ist in der Tradition des Kleinen Katechismus dazu zu ermutigen, dass „wir unseres Nächsten Geld oder Gut nicht nehmen noch mit falscher War oder Handel an uns bringen, sondern ihm sein Gut und Nahrung helfen bessern und behüten.“ Dieser Grundsatz bedeutet u.a.: **A.** Christen verhalten sich rechtstreu und wirken loyal an der Umsetzung derjenigen rechtsstaatlichen (→ Rechtsstaat) Verfügungen mit, die im Interesse des Gemeinwohls individuelle E.srechte begrenzen. Die Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ stellt die hohe Bedeutung heraus, die diesbezüglich dem freiwilligen Engagement bei dem „Zustandekommen der notwendigen öffentlichen Regulierungen in einsichtiger Selbstbegrenzung“ zukommt. **B.** Der christliche Glaube ist von einer alle Möglichkeiten menschlichen Erwerbens und Handelns übersteigenden Hoffnung bestimmt, die in der Freiheit von der Sorge um das materielle Dasein einen konkreten Ausdruck findet. E. kann dabei als Segen Gottes verstanden werden. Die Grundhaltung christlicher Existenz kann aber auch im freiwilligen Verzicht zeichenhaft Gestalt annehmen.

**V. Sozialethische Konkretionen. A. Steuern als Beitrag zum Gemeinwohl.** Die Sozialbindung des E. konkretisiert sich in erster Linie in der Einziehung von → Steuern. In der jüdisch-christlichen Tradition ist diese Auffassung weit verbreitet: E.sabgaben für das Gemeinwohl sind seit biblischer Zeit belegt. In der Reformationszeit (→ Reformation) sind durch die Entwicklung von „Kastenordnungen“ neue Impulse für eine öffentliche, sozial verpflichtete Vermögensverwaltung gesetzt worden. Das „soziale und ethische Moment“ moderner Finanz- und Steuerpolitik hat insb. Wagner – etwa im Rahmen des Ev.-sozialen Kongresses von 1903 – eindrücklich betont, da in jeder Art der Beschaffung und Verwendung staatlicher Finanzmittel „auch zugleich eine soziale Bedeutung“ aufgezeigt werden kann mit dem Ziel, dass die → Finanzpolitik sich schließlich zur „sozialen Finanzpolitik“ entwickelt.

Nach Auffassung des Wirtschafts- und Sozialwortes der → Kirchen „Für eine Zukunft in Solidarität und → Gerechtigkeit“ (1997) haben sich jedoch in den letzten Jahrzehnten Entwicklungen ergeben, die dieser Sozialpflicht des E.s immer weniger entsprechen, so dass die „solidarische(n) Pflichten von Vermögenden und die Sozialpflichtigkeit des E.s“ stärker zu betonen sind. Bezieher hoher → Einkommen sollten nicht überdurchschnittlich steuerpolitisch entlastet werden, vielmehr sind → Vermögen, um dem Vorrang des Gemeinwohls Ausdruck zu verschaffen, in angemessener Weise zur „Finanzierung gesamtstaatlicher Aufgaben“ heranzuziehen.

**B. Zur E.sverteilung in Deutschland.** Das Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen hat die Forderung nach der

Abfassung „nicht nur eines regelmäßigen Armutsbuchs (→ Armut), sondern darüber hinaus auch eines Reichtumsberichts“ aufgegriffen, dessen regelmäßige Erstellung der Deutsche → Bundestag unter Bezugnahme auf den kirchlichen Vorschlag im Jahr 1999 beschlossen hat. Das Ziel ist, durch eine „regelmäßige Berichterstattung für den hochkomplexen Bereich der Einkommens- und Vermögensverteilung“ (→ Einkommen; → Vermögen) grundlegende Informationen bereit zu stellen, um „notwendige Entscheidungen im Beziehungsgeflecht des steuerlichen und sozialen Leistungs- und Verteilungssystems sachgerecht vorbereiten und Effizienz und → Gerechtigkeit von getroffenen Maßnahmen überprüfen zu können.“ Mit diesem Impuls knüpfen die → Kirchen an ihre sozialethische Zielsetzung einer gerechteren und gleichmäßigeren Einkommens- und Vermögensverteilung an. Bereits im Jahr 1962 hat die → EKD mit ihrer ersten Denkschrift „E.sbildung in sozialer Verantwortung“ diese Thematik aufgegriffen. Vor dem Hintergrund einer Würdigung der Bedeutung des E.s wird die seit dem Zweiten Weltkrieg erfolgte E.sendwicklung als stark ungleich und daher problematisch bewertet. Diese Entwicklung soll durch eine gerechtere, d.h. dem Leistungsbeitrag zum Arbeitsertrag entsprechende Verteilung des E.s – v.a. auch als Beteiligung am Produktivvermögen – korrigiert werden. Um die positiven Funktionen des E.s für viele Menschen erfahrbar zu machen und gesellschaftlich zu sichern, hat die EKD verschiedene Maßnahmen eingefordert, u.a. die Schaffung kräftiger Sparanreize und auch die Ermöglichung eines Investivlohnanteils. Diese Initiative sowie ähnliche Überlegungen im Bereich der kath. Kirche haben 1964 zu einem gemeinsam von beiden Kirchen verfassten Memorandum für eine breitere E.sverteilung geführt, das schließlich die Verabschiedung des zweiten Vermögensbildungsgesetzes und die gesetzliche Ermöglichung des Investivlohns mitveranlasst hat. Seither gehört die Forderung der Ausweitung solcher Instrumente für eine breitere Einkommens- und Vermögensentwicklung zum Kernbestand christlicher → Sozialethik, ohne dass man der anvisierten Zielsetzung wesentlich näher gekommen ist. So stellt das Wirtschafts- und Sozialwort zwar Fortschritte einer breiteren Vermögensbildung in bestimmten Bereichen (WohnE., Geldvermögen), ebenso aber die weiter gehende Konzentration der Vermögen bei den einkommens- und vermögensstarken Schichten fest.

**C. E.sformen in einem öffentlichen Bezug.** Größeres E., speziell das E. an Produktivvermögen, verleiht wirtschaftliche → Macht und erfordert dementsprechend in besonderem Maße einen verantwortlichen Gebrauch dieses Freiheitsrechts, aber auch rechtliche Einschränkungen. Dies gilt insb. für Kapitalbesitz, da die Abhängigkeitsverhältnisse der Arbeitnehmer eine kritische Grenze dieser E.sform markieren, wie es in mehreren Denkschriften unter dem Gesichtspunkt der sich aus der Würde der menschlichen → Arbeit ergebenden Mitbestimmungsrechte (→ Mitbestimmung) der Arbeitnehmer thematisiert worden ist. Mitbestimmungsrechte stellen in dieser Perspektive keine Minderung der den Kapitaleig-

nern zustehenden Rechte dar, sondern bedeuten eine Konkretion der Sozialbindung des E.s. Ferner wird in kirchlichen Stellungnahmen entschieden vor den Gefahren konzentrierter ökonomischer Macht – speziell von Großbanken, Versicherungen und Investmentfonds – gewarnt und es soll deren Kontrolle durch die Medienöffentlichkeit (→ Medien) verbessert werden.

**D. Aktuelle Herausforderungen.** Verschiedene Einschränkungen von E.srechten sind in den letzten Jahren in Deutschland aufgrund der im Horizont der Ökologie-debatte neu entdeckten Umweltverpflichtung des E.s (→ Umweltschutz) erlassen worden, insb. die 1990 im BGB verankerte Beachtung von Vorschriften zum Schutz von Tieren. Es bleibt zu fragen, ob und in welcher Weise eine weiter gehende Beachtung der Umweltverpflichtung des E.s in Entsprechung zur Sozialverpflichtung notwendig ist, um die allgemeinen Lebensgrundlagen zu schützen. Des Weiteren bringen Innovationen v.a. in den Bereichen der → Informations- und der → Biotechnologien neue Herausforderungen der Sicherung von E.srechten wie auch der Sozialbindung des E.s mit sich. Im → Internet werden Urheberrechte massiv, jedoch schwer kontrollierbar verletzt. Andererseits wächst die Gefahr, dass große Internet-Anbieter Wissen zu monopolisieren und kommerziell zu verwerten versuchen. Für die Bereiche der Bio- und Gentechnologie (→ Genetik) sind die herkömmlichen Patentierungskriterien: Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche (→ Gewerbe) Anwendbarkeit nur bedingt zutreffend. Schwierig ist insb. eine Unterscheidung von „Erfinden“ und „Entdecken“: Indem Patente auf lebende Strukturen erteilt werden können, wenn die Entdeckung von Gensequenzen durch eine konkrete technische Verwertung einen bestimmbaren → Nutzen erbringt, bedeutet dies häufig eine „Überbelohnung“ des „Erfinders“ bzw. „Entdeckers“, da z.B. andere Erfinder, die einen weiteren Informationsgehalt desselben Stoffes für Innovationen nutzen, nur abhängige Patente erhalten können. In der → Öffentlichkeit umstritten ist die Möglichkeit der Patentierung menschlicher Gensequenzen. Die EU-Richtlinie 98/44-EG (→ Europarecht; → Europäische Union) bringt diesbezüglich einen Fortschritt, da erstmalig Grenzen für patentierbare Erfindungen markiert worden sind, etwa bei Verfahren des reproduktiven Klonens menschlicher Lebewesen und bei der Veränderung der menschlichen Keimbahn. Klärungsbedürftig ist ferner die Bedeutung der Sozialbindung des E.s bei gen- und biotechnologischen Patentierungen, die durch eine Erleichterung von Lizenzierungen im Interesse des Gemeinwohls geregelt werden könnte. Grundsätzlich stellen diese Entwicklungen vor die Aufgabe, eine Neujustierung des Verhältnisses von Gemeinwohlanliegen und ökonomischen Interessen von Forschergruppen, Investoren u.a. zu leisten.

KIRCHENAMT DER EKD (Hg.), E.sbildung in sozialer Verantwortung, 1962 – DASS., Gemeinwohl und Eigennutz, 1991 – DASS. / SEKRETARIAT DER DEUTSCHEN BISCHOFS-KONFERENZ (Hg.), Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit, 1997 – G. BREIDENSTEIN, Das E. und sei-

ne Verteilung, 1968 – M. HONECKER, Konzept einer sozialethischen Theorie, 1971 – DERS., Grundriss der Sozialethik, 1995, 471-494 – D. SCHWAB, E., in: GGb, "1975, 65-115 – H. BALZ, Besitz und Armut, 1986 – T. JÄHNICHEN, Sozialer Protestantismus und moderne Wirtschaftskultur, 1998, 146-247 (Lit.) – A. ANZENBACHER u.a., Wandlungen im Verständnis und in der Begründung von E. und E.s-Ordnung, in: Handbuch der Wirtschaftsethik, W. Korff (Hg.), 4 Bd.e, <sup>1</sup>1999, 50-87 (Lit.).

Traugott Jähnichen

**Eingriffsverwaltung. I. Begriff.** Mit E. sind die Handlungen der öffentlichen → Verwaltung gemeint, die mit hoheitlicher Anordnung in die Rechts- und Freiheitsphäre (→ Freiheit) der einzelnen Rechtsunterworfenen eingreifen. Der Begriff E. wird i.d.R. nicht zur Charakterisierung einer konkreten Handlung benutzt, sondern dazu, allgemein den eingreifenden Aspekt von → Verwaltungshandeln zu bezeichnen oder zu betonen.

**A. Abgrenzung zur Leistungsverwaltung.** Die E. ist von der → Leistungsverwaltung zu unterscheiden. Die Abgrenzung knüpft an die Wirkungen der Verwaltungstätigkeit an. Während die E. i.d.R. die subjektiven Rechte des Adressaten beschneidet, bezeichnet Leistungsverwaltung die fördernde, helfende Verwaltung. Eingriffe der Verwaltung sind nur auf gesetzlicher Grundlage (→ Gesetz; → Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) zulässig, auf dem Gebiet der Leistungsverwaltung gilt der Vorbehalt des Gesetzes nicht so strikt. Entwicklungsgeschichtlich betrachtet ist die E. die ältere Form der Verwaltung; erst im Laufe der Zeit haben sich die Aufgaben des → Staates von den rein obrigkeitlichen Tätigkeiten zu Gunsten der Leistungsverwaltung verlagert. Doch stellt die E. heute noch den Kern der hoheitsrechtlichen Befugnisse des Staates dar. Daher ist auch das allgemeine → Verwaltungsrecht primär auf die eingreifende Verwaltung ausgerichtet, im Verwaltungsverfahrensgesetz steht mit dem Verwaltungsakt die für die E. typische Handlungsform (→ Verwaltungshandeln) im Mittelpunkt. Für die Leistungsverwaltung fehlt es dagegen oft an geeigneten Rechtsformen, Rechtsverhältnissen und an materiellem Verwaltungsrecht.

**B. Beispiele.** Zur E. gehören sehr verschiedene Verwaltungsbereiche. So mannigfaltig die Tätigkeiten der E. sind, so vielfältig sind die hierdurch betroffenen Rechte und Interessen der Verwaltungadressaten. Das klassische Gebiet ist die Gefahrenabwehr. Im Polizei- und Ordnungsrecht (→ Polizei) spricht die Behörde zum Schutz bestimmter Güter Gebote und Verbote gegenüber einzelnen Bürgern aus. Teile des besonderen Ordnungsrechts sind das Gewerbe- (→ Gewerbe), Umwelt- und Straßenverkehrsrechtsrecht. Zur E. zählt auch die Steuerverwaltung (→ Steuer). Der Eingriffscharakter der Steuerverwaltung wird besonders im Steuerverfahren deutlich. Dort handelt die Behörde durch Verwaltungsakte (§ 118 AO), die sie selbst vollstrecken kann. Sie erlegt den Steuerpflichtigen Mitwirkungs- und Geldleistungspflichten auf und greift damit in ihre Vermögensphäre (→ Vermö-